



# **Berufsbildungsfonds Reglement**

vom 2. Dezember 2003

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art.5f und Art. 186 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 das folgende Reglement über den Berufsbildungsfonds:

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Mit Sitz in Degersheim besteht ein Sondervermögen von Fr. 67'000.—, genannt „Berufsbildungsfonds“.

#### **Art. 2 Zweck, Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Berufsbildungsfonds soll beitragen, jungen Menschen aus Degersheim den Start ins Erwerbsleben zu erleichtern, sowie später deren berufliche Entwicklung zu fördern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verwaltet den Berufsbildungsfonds, welcher in der Vermögensrechnung enthalten und mit der Rechnungsablage an die Bürgerschaft jährlich ausgewiesen wird.

#### **Art. 3 Sachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds können namentlich gesprochen werden für:

- a) den Besuch von Kursen und Ausbildungen zur Verbesserung der Chancen auf eine Lehrstelle
- b) die Absolvierung einer Berufslehre, eines Studiums oder einer Fachhochschule
- c) berufliche Weiterbildungskurse und Umschulungen

<sup>2</sup>Nebenkosten wie Reisespesen und Aufwendungen für auswärtige Unterkunft und Verpflegung können ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Ausbildungen und Kurse welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits abgeschlossen sind, werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt.

#### **Art. 4 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller oder sein gesetzlicher Vertreter muss in der Gemeinde Degersheim Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

<sup>2</sup>Soweit dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter zuzumuten ist, die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen, dürfen keine Beiträge ausgerichtet werden.

## **Art. 5 Gesuche**

<sup>1</sup>Gesuche um Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds sind dem Gemeinderat schriftlich, mitsamt den notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup>Diese bestehen insbesondere aus:

- a) Schul- oder Studienzeugnissen der letzten 3 Jahre
- b) Ausbildungs- oder Kursprogrammen
- c) Nachweisen über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers und/oder gesetzlichen Vertreters
- d) Belege über bereits getätigte Aufwendungen während der aktuellen Ausbildung

<sup>3</sup>Weitere Belege sind auf Verlangen einzureichen.

## **Art. 6 Beiträge, Nachweis**

<sup>1</sup>Beiträge werden grundsätzlich für Erstausbildungen gewährt. Zusätzliche Aus- oder Weiterbildungen werden unterstützt, insoweit diese dem wirtschaftlichen Fortkommen in der angestammten Tätigkeit dienen oder einen eigentlichen Berufswechsel darstellen.

<sup>2</sup>Es sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge möglich.

<sup>3</sup>Diese können à fonds perdu, als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen ausgerichtet werden.

<sup>4</sup>Der Gesuchsteller hat den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zahlungen zu erbringen.

## **Art. 7 Abbruch der Ausbildung**

Bei Abbruch der Ausbildung, werden sämtliche Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds eingestellt. Vom Abbruch ist der Gemeinderat unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 8 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

## **Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement des „Lehrlings-Stipendienfonds Degersheim (Gebr. Grob, Frau Schwendimann)“ vom 31. August 1976.

Zur besseren Verständlichkeit ist einzig die männliche Form aufgeführt. Die weibliche Form gilt jedoch sinngemäss.

**Art. 10 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist gemäss Art. 36 und Art. 121f des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt. Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär in Kraft (Art. 6 Gemeindegesetz).

**Gemeinderat Degersheim**

Der Gemeindepräsident:

Reto Gnägi

Der Gemeinderatsschreiber:

Erwin Stadler

**Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Dezember 2003 bis 12. Januar 2004.

**Genehmigung**

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,

3. März 2004

Für das

**Departement für  
Inneres und Militär**

Leiterin Rechtsdienst:

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener